# S 19 AL 253/02

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet Arbeitslosenversicherung

Abteilung 19
Kategorie Urteil
Bemerkung -

Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

### 1. Instanz

Aktenzeichen S 19 AL 253/02 Datum 26.04.2004

#### 2. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

#### 3. Instanz

Datum -

Die Klage wird abgewiesen. Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten. Der KlĤger trĤgt die Gerichtskosten.

#### Tatbestand:

In dem Rechtsstreit geht es um die (Aus) Zahlung aus einem Vermittlungsgutschein.

Die am 00.00.1974 geborene O X (im folgenden LeistungsempfĤngerin oder Beigeladene genannt) absolvierte soweit ersichtlich keine Ausbildung. Vom 17.11.1994 bis 10.08.1999 war sie â\\_\pi unter Einbeziehung von Erziehungsurlaub â\\_\pi als Versandarbeiterin in der Fleischwarenfabrik beschĤftigt. Ab dem 13.09.1999 und nach einer selbstĤndigen TĤtigkeit vom 25.01.2000 bis 19.02.2002 (Vermittlung von BausparvertrĤgen und Versicherung) wieder ab dem 20.02.2002 bezog sie Arbeitslosengeld.

Am 03.06.2002 beantragte die Beigeladene die Ausstellung eines Vermittlungsgutschein; dieser Gutschein ( $\tilde{A}^{1}/4$ ber 1500,- Euro) wurde von der Beklagten am 13.06.2002 erteilt. Dieser Bescheid enth $\tilde{A}$ xlt u.a. folgende Hinweise:

Der oben angegebene Betrag wird an einen von Ihnen eingeschalteten Vermittler gezahlt, wenn sie von ihm in ein BeschĤftigungsverhĤltnis vermittelt wurden. Die Zahlung erfolgt in HĶhe von 1000,-Euro bei Beginn des BeschĤftigungsverhĤltnisses. Der Restbetrag wird gezahlt, wenn das BeschĤftigungsverhĤltnis mindestens 6 Monate gedauert hat. Die Vergļtung wird nur gezahlt, wenn â∏ es sich um eine sozialversicherungspflichtige BeschĤftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wĶchentlich handelt, â∏ eine BeschĤftigungsdauer von mindestens 3 Monaten vereinbart wurde, â∏ der Vermittler aufgrund des Vertrages gegen sie einen Anspruch auf eine Vermittlungsgebļhr hat. Wichtig: Haben Sie mit einem privaten Vermittler einen Vermittlungsvertrag geschlossen und ihm den Vermittlungsgutschein vorgelegt, ist die vereinbarte Vermittlungsvergütung kraft Gesetzes bis zur Auszahlung des Gutscheins durch das Arbeitsamt gestundet. Sie brauchen daher an den Vermittler nichts zu zahlen.

Am 06.06.2002 hatte die LeistungsempfĤngerin mit dem KlĤger einen Vermittlungsvertrag geschlossen. Darin ist eine Vermittlungsvergütung von 1500,- Euro vereinbart, die der Arbeitsuchende jedoch nicht selbst zahlen müsse. Kraft Gesetzes sei die Vermittlungsgebühr bis zur Auszahlung des Gutscheins durch das Arbeitsamt gestundet.

Am 19.06.2002 beantragte die LeistungsempfĤngerin bei der Beklagten die FĶrderung der Teilnahme an einer beruflichen WeiterbildungsmaÄ□nahme, nämlich einer Umschulung zur Hotelfachfrau, die in der Zeit vom 01.08.2002 bis zum 31.07.2004 bei der Firma C + I Gastro GmbH Landhotel T in B durchgeführt werden sollte. Der Umschulungsvertrag (betriebliche Umschulung) wurde am 27.06.2002 geschlossen. Als Vergütung für das 1. Ausbildungsjahr wurden 175,-Euro monatlich vereinbart. Die wöchentliche Umschulungszeit sollte in der Regel 40 Stunden, verteilt auf alle 7 Wochentage, betragen; in Absprache sollte darÃ⅓berhinaus auch die Berufsschule besucht werden. Der Berufsausbildungsvertrag wurde am 05.09.2002 in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der IHK OsnabrÃ⅓ck-Emsland eingetragen.

Am 22.08.2002 brach die Leistungsempf $\tilde{A}$ ¤ngerin die Umschulungsma $\tilde{A}$  $\square$ nahme ab im Hinblick auf die f $\tilde{A}$  $^{1}$  $\sqrt{r}$  ihr Kind erforderliche Kindesbetreuung.

Die Beklagte bewilligte der LeistungsempfĤngerin für die Zeit der Teilnahme an der MaÃ∏nahme vom 01.08.2002 bis 22.08.2002 Unterhaltsgeld, Fahrtkosten und Kinderbetreuungskosten (Bescheid bzw. Verfügung vom 04.09.2002).

Am 27.06.2002 hatte der Kläger die Auszahlung eines Vermittlungsgutscheins beantragt. Diesem Antrag hatte er beigefýgt den Vermittlungsgutschein vom 13.06.2002, den Vermittlungsvertrag vom 06.06.2002 sowie eine Vermittlungsbestätigung des Arbeitgebers vom 27.06.2002. Diesen Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10.07.2002 ab, weil die Leistungsempfängerin nicht in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis, sondern "nur" in eine WeiterbildungsmaÃ□nahme im Sinne der §Â§ 86 ff, SGB III "eingemündet" sei. Damit sei ein Arbeitsvertrag nicht zustandegekommen.

Hiergegen legte der KlĤger am 09.08.2002 Widerspruch ein unter Hinweis darauf, dass mit dem Abschluss der betrieblichen Umschulungsvereinbarung ein sozialversicherungspflichtiges ArbeitsverhĤltnis begrľndet worden sei.

Diesen Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 21.08.2002 zugestellt am 24.08.2002, als unbegrýndet zurýck. Darin vertrat sie die Auffassung, dass eine Förderung mittels eines Vermittlungsgutscheins nur möglich sei bei MaÃ∏nahmen bzw. Beschäftigungsverhältnissen, die auÃ∏erhalb der §Â§ 86 ff. SGB III stünden, also auÃ∏erhalb der von der Beklagten anerkannten FörderungsmaÃ∏nahmen der beruflichen Weiterbildung. Auch wenn mit dem Umschulungsvertrag ein beitragspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet werde, sei dies nicht mit der Begrþndung eines Arbeitsvertrages gleichzusetzen.

Hiergegen hat der Kläger am 13.09.2002 Klage zum Sozialgericht DÃ⅓sseldorf eingereicht. Er weist darauf hin, dass es sich bei der vermittelten Umschulung um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handele. Dem stehe nicht entgegen, dass dieses Beschäftigungsverhältnis im Rahmen einer WeiterbildungsmaÃ□nahme von der Beklagten gefördert werde. Die von der Beklagten vertretene Rechtsauffassung, wonach nur MaÃ□nahmen bzw. Beschäftigungsverhältnisse auÃ□erhalb der §Â§ 86 ff. SGB III einer Förderung durch Vermittlungsgutschein zugänglich seien, finde im Gesetz keine StÃ⅓tze.

Der KlĤger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 10.07.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.08.2002 zu verurteilen, ihm die der Beigeladenen aus dem Vermittlungsgutschein vom 13.06.2002 zustehenden Leistungen anlĤsslich der Vermittlung in die bei der Firma C + I Gastro GmbH Landhotel T in B ab 01.08.2002 beginnende Umschulung auszuzahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist bei ihrer Auffassung verblieben. Nach ihrer Ansicht sei kein Arbeitsvertrag, sondern lediglich ein Umschulungsvertrag geschlossen worden, der die Auszahlung des Vermittlungsgutscheins  $\tilde{A}^{1}/4$ ber 1000,- Euro nicht rechtsfertige.

Die Beigeladene hat sich zum Sach- und Streitstand nicht geäuÃ∏ert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der Leistungsakte der Beklagten (O X, KdN. 000000 einschlie̸lich Vermittlungsgutschein-Unterlagen), die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, soweit es auf ihren Inhalt ankam, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulÄxssige Klage ist nicht begrļndet.

Der Bescheid der Beklagten vom 10.07.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.08.2002 ist nicht rechtswidrig, so dass der Kl $\tilde{A}$  $^{x}$ ger hierdurch nicht beschwert ist im Sinne von  $\hat{A}$  $^{x}$  54 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Die Beklagte hat im Ergebnis zu Recht die Auszahlung der Leistung aus dem der Beigeladenen erteilten Vermittlungsgutschein an den KlĤger abgelehnt.

Ob dies bereits daraus folgt, dass das Gesetz fýr das Begehren des Klägers keine Anspruchsgrundlage zu Verfýgung stellt (so insbesondere SG Duisburg, z.B. Urteil vom 03.02.2004 â∏ \$ 12 AL 341/03 â∏ ; a.A. SG Aurich, Urteil vom 26.03.2003 â∏ \$ 5 AL 60/02 -; Rixen, in NZS 2002, S. 466 ff., S 471 ff.; Eicher in Kasseler Handbuch des Arbeitsförderungsrechts, 2003, RdN. 8 a zu § 40) kann dahingestellt bleiben. Das Gericht neigt allerdings nicht dieser Auffassung zu, da nach der gesetzgeberischen Konzeption der Vorschrift Ã⅓ber den Vermittlungsvertrag und den Vermittlungsgutschein gemäÃ∏ §Â§ 296 ff.; 421 g des Dritten Buches Sozialgesetzbuches (SG III) der Leistungsempfänger nach Aushändigung des Vermittlungsgutscheins und Ã∏bergabe an den Vermittler mit der weiteren Abwicklung nichts weiter zu tun haben soll. Dem entspräche es aber nicht, wenn gleichwohl die Anspruchsberechtigung (gerichtet auf Zahlung) nicht auf den Vermittler ýberginge, sondern bei dem Leistungsempfänger verbliebe. Letztlich kann dies aber offen bleiben, denn die Entscheidung der Beklagten erweist sich aus anderen Grþnden als zutreffend.

Allerdings folgt das Gericht dabei nicht der von der Beklagten vertretenen Auffassung, wonach es darauf ankomme, ob die FortbildungsmaÄ nahme innerhalb oder auÄ erhalb von anerkannten MaÄ nahmen få¼r die Weiterbildungsfå¶rderung im Sinne der ŧå§ 86 ff, SGB III erfolgt. Hierfå¼r bietet das Gesetz keine Stå¼tze. MaÄ geblich ist vielmehr der durch den Vermittlungsgutschein verkå¶rperte Anspruch. GemÄ Ä 421g Abs. 1 Satz 2 SGB III verpflichtet sich die Beklagte mit dem Vermittlungsgutschein, den Vergå¼tungsanspruch eines vom Arbeitgeber eingeschalteten Vermittlers, der den Arbeitnehmer in eine sozialversicherungspflichtige BeschÄ äftigung mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden wä¶chentlich vermittelt hat, zu erfä¼llen. Erforderlich ist also die Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges BeschÄ äftigungsverhÄ ältnis.

Die Beigeladene ist hier in ein (betriebliches) UmschulungsverhĤltnis vermittelt worden. Hierbei handelt es sich um ein sozialversicherungspflichtiges BeschĤftigungsverhĤltnis (wobei allerdings nicht ausreichend wĤre, wenn und soweit die Sozialversicherungspflicht allein durch den Unterhaltsgeld-Bezug begrļndet würde). GemĤÃ∏ § 7 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) ist BeschĤftigung die nicht selbstĤndige Arbeit, insbesondere in einem ArbeitsverhĤltnis. Als BeschĤftigung gilt dabei auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung, § 7 Abs. 2 SGB IV. Berufsbildung umfasst dabei im allgemeinen die Berufsausbildung, die berufliche Fortbildung und die berufliche

Umschulung, vgl. § 1 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes â∏ BBiG â∏ (vgl. Seewald in Kasseler Kommentar, Stand insoweit April 2000, Rdn 150 zu § 7 SGB IV ). Versicherungspflichtig ist allerdings ohne weiteres hier nur die BeschĤftigung zur Berufsausbildung (vgl. <u>§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB III</u>, <u>§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V</u>, <u>§ 1 Satz</u> 1 Nr. 1 SGB VI), also nur die erstmalige Vermittlung beruflicher Kenntnisse usw. (vgl. Seewald, a.a.O., Rdn 168; Brand in Niesel, SGB III, 2. Aufl. 2002, Rdn: 35 zu § 25 SGB III). Demgegenýber liegt eine Umschulung immer schon dann vor, wenn vorher eine berufliche TÃxtigkeit ausgeübt wurde, auch wenn hierfür noch keine Ausbildung im Sinne des BBiG absolviert wurde (BAG, Urteil vom 15.03.1991 â∏ 2 AZ. R 516/90 -). Gleichwohl mÃ1/4ssen ausnahmsweise auch UmschÃ1/4ler zu dem Personenkreis der Auszubildenden gerechnet werden (mit Folge, dass eine sozialversicherungspflichtige BeschÄxftigung anzunehmen ist), wenn die Umschulung nach Inhalt, Dauer und Abschluss einer Berufsausbildung im Sinne des <u>§ 1 BBiG</u> im wesentlichen entspricht (Seewald, a.a.O., Brand a.a.O., jeweils unter Bezugnahme auf BSG, Urteil vom 26.06.1985  $\hat{a} \square \square$  12 RK 12/84  $\hat{a} \square \square$  SozR 2200,  $\hat{A}$ § 165 RVO Nr. 82; siehe aus BAG, Urteil vom 07.09.1983 â∏∏ 7 AZR 101/82 -). So verhĤlt es sich hier. Denn der LeistungsempfĤngerin sollten Fertigkeiten und Kenntnisse in einem anerkannten Ausbildungsberuf (Hotelfachfrau) vermittelt werden mit dem Ziel, die Ablegung der entsprechenden Prüfung zu ermöglichen. Bei dem vorliegenden Umschulungsvertrag sind dabei keinerlei Unterschiede zu einem Ausbildungsvertrag im Sinne des Berufsbildungsgesetzes zu erkennen. Ist somit davon auszugehen, dass tatsÃxchlich eine Vermittlung der LeistungsempfĤngerin in ein sozialversicherungspflichtiges BeschĤftigungsverhĤltnis (AusbildungsverhĤltnis) stattgefunden hat, so scheitert der vom KlĤger geltend gemachte Auszahlungsanspruch gleichwohl. Denn durch den Vermittlungsgutschein verpflichtet sich die Beklagte lediglich , den Vergýtungsanspruch des Vermittlers gegen den LeistungsempfĤnger aus dem Vermittlungsvertrag zu erfüllen, <u>§ 421 g Abs. 1 Satz 2 SGB III</u>. Ein solcher Vergütungsanspruch existiert aber nicht. Dieser ist vielmehr nach §Â§ 296 a, 297 Nr. 2 SGB III ausgeschlossen. GemäÃ∏ <u>§ 296 a Satz 1 SGB III</u> dþrfen fþr die Leistungen zu Ausbildungsvermittlung nur vom Arbeitgeber Vergļtungen verlangt oder entgegengenommen werden. Vereinbart der Vermittler gleichwohl mit dem Ausbildungssuchenden die Zahlung einer Vergļtung, so ist diese Vereinbarung unwirksam, <u>§ 297 Nr. 2 SGB III</u>. Eine solche â∏ unwirksame â∏ Vereinbarung lag hier aber vor. Zwar war in dem Vermittlungsvertrag vereinbart, dass die ziffernmäÃ∏ig benannte Vergütung nicht von dem Arbeitsuchenden gezahlt werden mýsse; dies gilt aber nur, weil die Zahlung bis zur Auszahlung des Gutscheins durch das Arbeitsamt gestundet wurde. D.h., kommt es nicht â∏ aus welchen Gründen auch immer â∏ zur Auszahlung des Gutschein, entfällt die Stundungsvereinbarung mit der Folge, dass die Zahlungsverpflichtung des Arbeitsuchenden (Ausbildungsuchenden) wieder auflebt.

Der Anwendung der <u>§Â§ 296 a</u>, <u>296 SGB III</u> kann vorliegend nicht entgegengehalten werden, dass die Vermittlung in eine betriebliche UmschulungsmaÄ nahme erfolgte, wĤhrend sich die genannten Vorschriften auf die Vermittlung in eine Ausbildung beziehen, was nach dem Sprachgebrauch des SGB III nur die erstmalige Ausbildung, aber nicht die Fortbildung und Umschulung beinhalte (siehe oben). Da aber vorliegend die Umschulung der Ausbildung gerade

gleichgestellt wurde, um die Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschä¤ftigungsverhä¤ltnis zu begrä½nden (siehe oben), erscheint es sachgerecht und folgerichtig, hier auch die Vorschrift der ŧå§ 296 a 297 SGB III anzuwenden. Unabhä¤ngig hiervon neigt das Gericht aus Grã¼nden der Rechtsklarheit zu der Auffassung, der Begriff der "Ausbildung" in den ŧå§ 296 a, 297 SGB III umfassend auszulegen, also auch auf Fortbildung und Umschulung zu erstrecken. Denn die Grenzen der Berufsausbildung (im engeren Sinne) zu Fortbildung und Umschulung sind flieã end (Gã¼rtner in Kasseler Kommentar, Stand insoweit November 2001, Rdn. 3 zu ŧ 1 SGB VI). Die Parteien des Vermittlungsvertrages â und hierbei insbesondere der Ausbildungsuchende â brauchen aber von vornherein Klarheit darã¼ber, ob eine Vergã¼tungsvereinbarung zulã¤ssig wã¤re. Dem wird aber nur ein umfassender Ausschluss gerecht.

Dieser Ausschluss musste gesetzessystematisch auch nicht ýber § 421 g Abs. 3 SGB III erfolgen. Denn die hier genannten Ausschlussgründe betreffen die Auszahlung der Vergütung durch das Arbeitsamt an den Vermittler, lassen den privatrechtlichen Vergütungsanspruch des Vermittlers gegen seinen Vertragspartner dagegen unberührt, während letzterer über § 296 a SGB III gegenüber einem Auszubildenden von vornherein ausgeschlossen ist.

Im Hinblick auf diesen Ausschluss bedarf es auch keine Entscheidung, ob das UmschulungsverhĤltnis auch in Form eines ArbeitsverhĤltnisses durchgefĽhrt werden kann (siehe Schaub, Arbeitsrechts-Handbuch, 9. Aufl. 2000, § 16 VII RdN. 23). Denn auch dann würde es sich immer noch zugleich um AusbildungsverhĤltnis in dem beschriebenen Sinne handeln, auf das die §Â§ 296 a, 297 SGB III Anwendung fĤnden. Im Ã□brigen hat das Gericht angesichts des Wortlauts der Umschullungsvereinbarung erhebliche Zweifel, ob hieraus die BegrÃ⅓ndung eines Arbeitsverhältnisses abgleitet werden kann. Insbesondere fehlt inosweit die Verpflichtung des Umschülers zur Erbringung einer Arbeitsleistung gegen ein entsprechendes Arbeitsentgelt seitens des Umschulungsträgers.

Liegt demnach kein wirksam vereinbarter Vergütungsanspruch des Klägers gegen die Beigeladene vor, kann dieser auch nicht von der Beklagten aus dem Vermittlungsgutschein erfüllt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf <u>§Â§ 183</u>, <u>193 SGG</u>.

Dabei hat das Gericht davon abgesehen, der Beigeladenen Kosten aufzuerlegen oder den Kläger bzw. die Beklagte mit Kosten der Beigeladenen zu belasten. Denn die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt; sie hat auch keinen der Beteiligten in der Sache unterstützt. Von der prozessualen Ausgangssituation her hätte sie an sich den Kläger unterstützen mþssen, da ihr â∏wenn der den Rechtsstreit verliert, also der Vergütungsanspruch nicht aus dem Vermittlungsgutschein erfüllt wird, drohte, das sie aus dem Vermittlungsvertrag in Anspruch genommen würde (was nach der hier vertretenen Ansicht aber im Ergebnis wegen §Â§ 296 a, 297 Nr. 2 SGB nicht möglich ist). Die Entscheidung Ã⅓ber die Gerichtskosten beruht auf § 197 a SGG.

Erstellt am: 12.11.2019

Zuletzt verändert am: 23.12.2024